

# **BVGer D-2764/2021 vom 29. Februar 2024**

Bundesverwaltungsgericht, 2024-02-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-2764\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2764_2021)

FR: TAF D-2764/2021 du 29 février 2024

IT: TAF D-2764/2021 del 29 febbraio 2024

## **Regeste**

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende

D-2764/2021 Seite 11 Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Das während des Beschwerdeverfahrens geborene Kind ist praxisgemäss in das vorliegende Verfahren der Mutter einzubeziehen. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

### **E. 3.1**

Vorab ist zu prüfen, ob die formellen Rügen der Beschwerdeführerin geeignet sind, eine Kassation der angefochtenen Verfügung herbeizuführen.

### **E. 3.2**

Gemäss Art. 12 VwVG stellt die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest. Unvollständig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn nicht alle für den Entscheid rechtsrelevanten Sachumstände berücksichtigt wurden, unrichtig, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird. Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 29 und Art. 32 Abs. 1 VwVG), das alle

Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 135 II 286 E. 5.1; BVGE 2009/35 E. 6.4.1). Dazu gehört insbesondere das Recht des Betroffenen, sich zur Sache zu äussern, erhebliche Beweismittel beizubringen und Einsicht in die Akten zu nehmen. Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidung angemessen zu berücksichtigen. Die Begründung der Verfügung muss so abgefasst sein, dass die betroffene Person den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Die Behörde muss die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sie sich hat leiten lassen und auf die sie ihren Entscheid stützt. Nicht erforderlich ist hingegen, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich

D-2764/2021 Seite 12 auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich erwähnt oder widerlegt (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1, 126 I 97 E. 2.b).

### **E. 3.3**

Die Beschwerdeführerin monierte, das SEM habe die Pflicht zur Erstellung des rechtserheblichen Sachverhalts verletzt, indem ihr bei der Anhörung vom 29. Januar 2021 nur wenige (Nach-)Fragen zu ihrer journalistischen Tätigkeit und ihrem politischen Engagement gestellt worden seien. Wenn das SEM ihre Angaben als ungenügend substantiiert erachtet habe, hätten ihr im Rahmen einer ergänzenden Anhörung weitere Fragen gestellt werden sollen. Diese Rüge vermag nicht zu greifen. Es ist Aufgabe der asylsuchenden Person, ihre Asylgründe umfassend darzulegen. Sie trägt die Substanziierungslast (Art. 7 AsylG). Die Beschwerdeführerin wurde bei der rund 6 ½-stündigen Anhörung vom 29. Januar 2021 detailliert zu ihren Asylgründen und den eingereichten Beweismitteln befragt. Es wurden ihr viele Fragen zu ihren Tätigkeiten und den vorgelegten Dokumenten gestellt und die Befragte wiederholt gezielt nach und forderte die Beschwerdeführerin zu präziseren, detaillierten Angaben auf (vgl. SEM-Akte [...]24 F12-F41, F73-F79, F86-122, F137-143). Am Ende der Anhörung bestätigte die Beschwerdeführerin, dass sie alles gesagt habe, was sie zu ihren Asylgründen zu sagen habe (vgl. SEM-Akte [...]24 F143). Nach der Anhörung analysierte das SEM den eingereichten Haftbefehl und es gewährte der Beschwerdeführerin zum Ergebnis der Dokumentenanalyse das rechtliche Gehör. Gleichzeitig räumte es der Beschwerdeführerin die Gelegenheit zur Beibringung weiterer Beweismittel ein, welche von der Beschwerdeführerin genutzt wurde (vgl. Beweismittelleingaben vom 30. März 2021 und 27. April 2021). Es ist nicht zu beanstanden, dass das SEM im Zeitpunkt des Entscheiderlasses vom 10. Mai 2021 den Sachverhalt als rechtsgenügend erstellt erachtete. Dass das SEM nach einer gesamtgesellschaftlichen Würdigung zu einem anderen Schluss als die Beschwerdeführerin gelangt ist, stellt keine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes dar. Die Würdigung des Sachverhalts bildet nunmehr Gegenstand des Beschwerdeverfahrens.

### **E. 3.4**

Auch mit der Rüge einer Gehörsverletzung durch Nichtbeachtung eines Beweismittels (Link zu einem YouTube-Video) respektive ungenügender Würdigung von Beweismitteln, vermag die Beschwerdeführerin keine Kassation der angefochtenen Verfügung zu bewirken. Das SEM hat das YouTube-Video eines Fernsehinterviews respektive die diesbezüglich eingereichten Screenshots in seinem Entscheid erwähnt (vgl. vorinstanzliche Verfügung S. 4 1. Abschnitt und S. 5 3. Abschnitt). Des Weiteren hat es sich in seiner

Vernehmlassung vom 2. Juli 2021 einlässlich dazu

D-2764/2021 Seite 13 geussert und die Beschwerdeführerin hatte Gelegenheit zur entsprechen- den Replik. Die weiteren Beweismittel wurden vom SEM ebenfalls berücksichtig und in rechtsgenügender Weise gewürdigt. Es ist damit keine Ge- hörsverletzung seitens der Vorinstanz feststellbar.

### **E. 3.5**

Aufgrund des Gesagten besteht keine Veranlassung, die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben und die Sache an das SEM zurückzuweisen. Der entsprechende (Eventual-)Antrag ist abzuweisen.

### **E. 4.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grund- sätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationali- tät, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder be- gründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Eine asylsuchende Person erfüllt die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat bezie- hungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2), wobei eine bloss entfernte Möglichkeit künftiger Verfolgung nicht genügt, sondern viel- mehr konkrete Indizien die Furcht vor erwarteten Benachteiligungen realis- tisch und nachvollziehbar erscheinen lassen müssen (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.5, 2010/44 E. 3.4). Massgeblich für die Beurteilung der Flüchtlingsei- genschaft ist die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheids. Die Gewäh- rung des Asyls bezweckt, Schutz vor künftiger Verfolgung zu gewähren (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.4).

### **E. 4.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für ge- geben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsa- chen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Entscheidend ist, ob eine Gesamtwürdigung der Vorbringen ergibt, dass die Gründe, die für die

D-2764/2021 Seite 14 Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung des Gesuchstellenden sprechen, bei einer objektivierten Sichtweise überwiegen oder nicht (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1, 2013/11 E. 5.1, 2012/5 E. 2.2).

### **E. 5.1**

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Prüfung der Akten zum Schluss, dass die Beschwerdeführerin mit ihren Vorbringen die Flüchtlings- eigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht zu begründen vermag.

## E. 5.2

Die Beschwerdeführerin machte geltend, sie werde von den syrischen Behörden per Haftbefehl gesucht, vermutlich wegen ihrer journalistischen Tätigkeit für die Zeitung H.\_\_\_\_\_ und der Teilnahme an Demonstrationen. Entgegen der vorinstanzlichen Auffassung erscheint dem Bundesverwaltungsgericht eine gewisse Tätigkeit der Beschwerdeführerin für die Zeitung H.\_\_\_\_\_ angesichts der eingereichten Dokumente – auch wenn diese lediglich in Form von Kopien vorliegen und das SEM zutreffend gewisse Vorbehalte etwa in Bezug auf die eingereichte H.\_\_\_\_\_ -Mitgliedskarte der Beschwerdeführerin erwähnte – als glaubhaft gemacht. Indessen vermochte die Beschwerdeführerin mit ihren Ausführungen und den eingereichten Beweismitteln nicht darzutun, dass sie sich in ihrer journalistischen Arbeit in relevantem Masse regimekritisch exponiert habe. Es liegen keine Hinweise vor, wonach die Beschwerdeführerin bei der besagten Zeitung eine Kaderfunktion ausgeübt hätte; solches wurde von ihr auch nicht geltend gemacht. Die genannten Aufgaben und die dazu vorgelegten Beweismittel lassen keine wesentliche Exponierung ihrer Person erkennen. Zudem vermitteln die vier Zeitungsartikel aus den Jahren 2016 und 2017 und die auf Beschwerdeebene eingereichte Zusammenfassung des Fernsehinterviews, welches die Beschwerdeführerin 2016 oder 2017 im Sender I.\_\_\_\_\_ gegeben habe, den Eindruck, dass ihre journalistische Tätigkeit nicht primär gegen das syrische Regime gerichtet gewesen ist, sondern dass die Beschwerdeführerin mehrheitlich über das Thema der Frauenförderung berichtet und sich hauptsächlich in diesem Bereich engagiert habe. Aus den Fotos, welche die Beschwerdeführerin an je einer Demonstration in G.\_\_\_\_\_ in den Jahren 2016 und 2017 zeigen würden, ist kein erhebliches politisches Engagement zu erkennen. Eine wesentliche Exponierung ihrer Person ist daraus nicht ersichtlich. Aufgrund der Aktenlage ist ihr journalistisches und politisches Engagement damit insgesamt als niederschwellig einzustufen. Dass sie deswegen persönlich ins Visier der syrischen Behörden geraten und von diesen als ernstzunehmende Gegnerin eingestuft worden wäre, vermochte die Beschwerdeführerin nicht überzeugend darzulegen. Zwar machte sie geltend, gegen sie sei ein Haftbefehl

D-2764/2021 Seite 15 erlassen worden, und sie nehme an, dass die Zeitungsartikel und Demonstrationsteilnahmen der Grund dafür gewesen seien, jedoch sind ihre Aussagen zu dem besagten Haftbefehl in erheblichem Masse widersprüchlich. Einerseits gab sie an, sie habe den Haftbefehl von einem ihr nicht namentlich bekannten Rechtsanwalt im Juli 2017 – vor ihrer Ausreise aus Syrien – erhalten und dieser sei der Anlass für ihre im Juli oder August 2017 erfolgte Ausreise gewesen. Andererseits machte sie geltend, das betreffende Dokument erst nach der Ausreise aus Syrien bekommen zu haben, als sie sich in der Türkei aufgehalten habe. Diese Widersprüche sind so erheblich, dass das Vorbringen nicht geglaubt werden kann, zumal das SEM den eingereichten Haftbefehl mit überzeugender Begründung als Fälschung erkannt hat. Zusätzlich zu den vom SEM aufgezeigten Fälschungsmerkmalen fällt auch noch auf, dass nicht nur die vermerkte nationale Nummer nicht mit Identitätskarte der Beschwerdeführerin übereinstimmt, sondern auch der aufgeführte Geburtsort nicht in Einklang mit dem entsprechenden Eintrag in der Heiratsurkunde steht. Im Übrigen ist das Ausstellungsdatum vom (...) 2019 unvereinbar mit der Angabe der Beschwerdeführerin, den Haftbefehl bereits im Juli 2017 erhalten zu haben. Insgesamt betrachtet vermochte die Beschwerdeführerin somit nicht in einem für die Glaubhaftigkeit ausreichenden Masse darzulegen, dass sie wegen eines journalistischen oder politischen Engagements Verfolgungsmassnahmen von asylrelevanter Intensität seitens der syrischen Behörden erlebt habe oder ihr im Zeitpunkt ihrer Ausreise solche

unmittelbar gedroht hätten. Des Weiteren ergeben sich auch keine genügend konkreten Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführerin im Falle einer heutigen (hypothetischen) Rückkehr nach Syrien mit hoher Wahrscheinlichkeit wegen eines viele Jahre zurückliegenden journalistischen respektive politischen niederschweligen Engagements gezielte Verfolgungsmassnahmen flüchtlingsrechtlich relevanter Intensität drohen würden.

### **E. 5.3**

Hinsichtlich der weiteren, im Zusammenhang mit der Bürgerkriegssituation in Syrien stehenden Vorbringen der Beschwerdeführerin (Beschädigung des Hauses bei einem türkischen Angriff auf G. \_\_\_\_\_ und dadurch bedingte Flucht der Eltern und des Bruders in ein Flüchtlingslager in F. \_\_\_\_\_; Angst vor Angriffen seitens der Türkei) ist darauf hinzuweisen, dass die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach schweizerischer Rechtsprechung den gezielten, auf die betreffende Person individuell fokussierten Willen des Verfolgers erfordert, diese bestimmte Person unmittelbar ernsthaften Nachteilen im Sinne des Gesetzes zu unterwerfen. Vorliegend kann aus den besagten Vorbringen der Beschwerdeführerin nicht auf eine solche gezielte, individuelle Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG

D-2764/2021 Seite 16 geschlossen werden. Auch die kurdische Ethnie genügt allein nicht, um eine flüchtlingsrechtlich relevante individuelle Verfolgung anzunehmen. Gemäss geltender Rechtsprechung ist nicht davon auszugehen, dass syrische Staatsangehörige kurdischer Ethnie in einem derart breiten und umfassenden Ausmass unter Anfeindungen zu leiden hätten, dass von einer Kollektivverfolgung ausgegangen werden müsste. Auch unter dem Gesichtspunkt der veränderten Lage, insbesondere seit dem Einmarsch der türkischen Truppen in Nordsyrien, ist nicht davon auszugehen, dass sämtliche in Syrien und insbesondere in Nordsyrien verbliebenen Kurden derzeit eine objektiv begründete Furcht vor einer Verfolgung hätten (vgl. statt vieler die Urteile BVGer D-5360/2023 vom 9. Januar 2024 E. 8.4 oder D-3329/2022 vom 21. November 2023 E. 7.4, je m.w.H.). Der bürgerkriegsbedingten Gefährdungslage und der fortbestehenden Volatilität der Entwicklung in Syrien wurde von der Vorinstanz im Rahmen des Wegweisungsvollzugs respektive der in diesem Zusammenhang angeordneten vorläufigen Aufnahme Rechnung getragen.

### **E. 5.4**

Nachdem keine individuelle Verfolgungssituation im Sinne von Art. 3 AsylG vorliegt, ist schliesslich gemäss konstanter Praxis auch nicht von einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung der Beschwerdeführerin allein aufgrund der Ausreise aus Syrien, die illegal erfolgt sei, und der Asylgesuchstellung im Ausland auszugehen (vgl. Referenzurteil des BVGer E-2943/2019 vom 6. Juli 2022 E. 7.4 und u. a. Urteil des BVGer D-6903/2019 vom 28. April 2021 E. 5.6), weshalb auch das Vorliegen subjektiver Nachfluchtgründe zu verneinen ist.

### **E. 5.5**

Zusammenfassend ist es der Beschwerdeführerin nicht gelungen, nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen, im Zeitpunkt der Ausreise aus Syrien, welche im Sommer 2017 erfolgt sei, asylrespektive flüchtlingsrechtlich relevanter Verfolgung gemäss Art. 3 AsylG ausgesetzt gewesen zu sein. Konkrete Anhaltspunkte für eine objektiv begründete Furcht vor einer künftigen gezielten Verfolgung asylbeachtlichen Ausmasses

im Sinne von Art. 3 AsylG durch die syrischen Behörden oder Drittper-sonen liegen aufgrund der Aktenlage ebenfalls nicht vor. Das SEM hat demnach die Flüchtlingseigenschaft zu Recht verneint und das Asylgesuch zutreffend abgelehnt. Es erübrigt sich, auf die diesbezüglichen weiteren Ausführungen in den Rechtsmitteleingaben näher einzugehen, da sie an der vorliegenden Würdigung des Sachverhalts nichts zu ändern vermögen.

D-2764/2021 Seite 17

## **E. 6**

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Die Beschwerdeführenden verfügen insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

### **E. 7.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

### **E. 7.2**

Nachdem das SEM in seiner Verfügung vom 10. Mai 2021 die vorläufige Aufnahme der Beschwerdeführerin in der Schweiz angeordnet hat, er-übrigen sich praxisgemäss weitere Ausführungen zur Zulässigkeit, Zumut-barkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs. Mit dem vorliegenden Entscheid tritt die vorläufige Aufnahme formell in Kraft. Präzisierend ist le-diglich festzuhalten, dass sich aus den vorstehenden Erwägungen nicht der Schluss ergibt, die Beschwerdeführenden seien zum heutigen Zeit- punkt in Syrien nicht gefährdet. Eine solche Gefährdungslage ist jedoch auf die in Syrien immer noch herrschende volatile Situation zurückzufüh-ren. Das SEM hat dieser generellen Gefährdung mit der Anordnung der vorläufigen Aufnahme wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs Rechnung getragen.

## **E. 8**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig so- wie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

### **E. 9.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da der Beschwerdeführerin jedoch mit Zwischenverfügung vom 23. Juni 2021 die unentgeltliche Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde und weiterhin von der prozessualen Bedürftigkeit auszugehen ist, ist von der Kostenerhebung abzusehen.

D-2764/2021 Seite 18

### **E. 9.2**

Die amtliche Rechtsvertretung ist unbesehen des Verfahrensausgangs zu entschädigen. Bei der Bemessung des Honorars wird nur der notwendige Aufwand entschädigt (vgl. Art. 8 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]), und über die vom Gericht in der Regel angewendeten Stundenansätze wurde informiert (vgl. Zwischenverfügungen vom 23. Juni 2021 und 30. März 2022). In der Zwischenverfügung vom 30. März 2022 wurde auch festgehalten, dass ein der früheren Rechtsvertreterin zustehendes amtliches Honorar an ihre Nachfolgerin beziehungsweise an die L. \_\_\_\_\_ zu übertragen ist. In der Beschwerdeschrift vom

#### **E. 10**

Juni 2021 wurde der zeitliche Aufwand mit 8.5 Stunden beziffert. Des Weiteren wurde ein Stundenansatz von Fr. 193.85 (inklusive Mehrwertsteuer) beantragt und eine Auslagenpauschale von Fr. 53.85 geltend gemacht (vgl. Beschwerde S. 14). In der Replik vom 27. Juli 2021 wurde ein zusätzlicher Aufwand von 3 Stunden geltend gemacht. Der zeitliche Aufwand ist als angemessen zu bezeichnen. Die der Replik nachfolgenden Eingaben in Zusammenhang mit dem Mandatswechsel sind zusätzlich zu berücksichtigen. Der Stundenansatz ist – wie angekündigt – auf Fr. 150.– zu kürzen. Zudem werden generelle Pauschalen praxisgemäss nicht vergütet, sondern nur effektiv ausgewiesene Kosten entschädigt. Ausgewiesen sind Portokosten von Fr. 27.50. Das amtliche Honorar ist damit vorliegend auf insgesamt Fr. 1970.– (einschliesslich Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag) festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

D-2764/2021 Seite 19

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.